

ÜBERBLICK ÜBER ÄNDERUNGEN BEIM ELTERNGELD AB DEM 01.01.2011

ACHTUNG:

Die folgenden Neuregelungen gelten nicht nur für diejenigen Eltern, die ab dem 01.01.2011 neu Elterngeld beziehen oder beantragen, sondern auch für die Elterngeldberechtigten, die ihren Elterngeldbescheid bereits vor dem 01.01.2011 erhalten haben:

Aufgrund der Konsolidierung des Bundeshaushaltes werden auch Kürzungen beim Elterngeld mit Wirkung zum 01.01.2011 vorgenommen. Die Grundlage für diese Kürzungen sind im Haushaltsbegleitgesetz vorgesehen.

1.) WELCHES EINKOMMEN WIRD HERANGEZOGEN?

Seit dem 01.01.2011 werden bei der Elterngeldberechnung lediglich die Einkommen berücksichtigt, welche in Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU–Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederland, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern), in einem Vertragsstaat des Abkommens über dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR – Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz versteuert werden.

Dies bedeutet aber nicht, dass Eltern die ausschließlich Einkünfte in anderen Staaten hatten, gar kein Elterngeld erhalten. Diese Eltern erhalten, falls alle Voraussetzungen für die Elterngeldberechtigung vorliegen, den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro.

2.) ANSPRUCH ENTFÄLLT GANZ FÜR

Diejenigen Eltern, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro bzw. als Alleinerziehender von mehr als 250.000 Euro hatten.

3.) HÖHE DES ELTERNGELDES

Der Prozentsatz, welcher die Ersatzrate des Elterngeld ausmacht sinkt für diejenigen Elterngeldberechtigten, welche mehr als 1.240 Euro netto monatlich verdienen haben. Denn das durch die Kinderbetreuung entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen von 1.240 Euro und mehr auf 65% gesenkt, bei einem entfallenden Einkommen bis zu 1.220 Euro netto auf 66%, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro

verbleibt es bei 67%. Bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von unter 1.000 Euro werden bis zu 100% ersetzt.

4.) WELCHES EINKOMMEN WIRD BEI SELBSTÄNDIGEN BERÜCKSICHTIGT?

Bei Selbständigen wird der wegen der Geburt wegfallende Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern berücksichtigt und zwar zu dem nunmehr jeweils geänderten Prozentsatz von 65%, 67% oder 100% (siehe unter 3.)).

5.) AUSWIRKUNGEN BEI ELTERNGELDBEZUG UND GLEICHZEITIGER TEILZEITARBEIT

Es verbleibt bei der grundsätzlichen Elterngeldauszahlung lediglich für das entfallende Teileinkommen, also die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt des Kindes und dem voraussichtlich erzielten Einkommen während der Elterngeldbezugszeit.

Hier wird allerdings nun auch diejenige Ersatzrate bzw. derjenige Prozentsatz gewählt, welcher für das Nettoeinkommen vor der Geburt gilt (vgl. Punkt 4.)).

6.) ANRECHNUNG DES ELTERNGELDES BEI GLEICHZEITIG FLIEßENDEN WEITEREN SOZIALLEISTUNGEN

Das Elterngeld wird auf das Arbeitslosengeld II, auf Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie auf den Kinderzuschlag (§ 10V BEEG) voll als Einkommen angerechnet. Dies hat zur Folge, dass das Elterngeld für Empfänger von Sozialhilfeleistungen und Hartz IV-Bezieher entfällt.

Einen Elterngeldfreibetrag haben alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Das bedeutet, dass falls ein Elterngeldberechtigter vor der Geburt z.B. 200Euro Nettoeinkommen hatte, nach der Geburt zur Kinderbetreuung zu Hause bleibt und dementsprechend 300 Euro Elterngeld erhält, desweiteren die Familie auch Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag bekommt, die 200 Euro Elterngeld anrechnungsfrei bleiben. Also daneben auch die andere Sozialleistung voll bezogen werden kann.

Bei anderen Sozialleistungen (z.B. Wohngeld oder BAföG) wird das Elterngeld nur als Einkommen berücksichtigt und dementsprechend abgezogen, wenn es über 300 Euro hinausgeht. Das bedeutet, dass neben den anderen Sozialleistungen zusätzlich 300 Euro Elterngeld bezogen werden können.